



Ralf Radke
Huckarder Str. 12
44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111
eMail: radke@leis-nrw.de

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Schule und
Bildung
Frau Kirstin Korte MdL

13.04.2021

- per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de -

**Stellungnahme zur
Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. April 2021**

Sehr geehrte Frau Korte,

Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gern wahr.

Die Problemstellung wurde richtig erkannt: Dieses Schuljahr ist kein Normales. Dies war auch nicht im letzten Jahr der Fall. Im letzten Jahr wurde das Bildungssicherungsgesetz zeitlich noch viel später im Schuljahr geplant und verabschiedet.

Zu Nr. 1:

Hier scheint sich ein Schreibfehler aufgrund der Begründung eingeschlichen zu haben:

Der Paragraph müsste lauten:

In § 12 Absatz 5 wird die Angabe „2019/2020“ durch die Angabe „2020/2021“ ersetzt.

Wir halten diese Regelung für Schreibfehler:

Zunächst möge das Ministerium sich an die Begründung der Einführung der jeweiligen Absätze im letzten Jahr erinnert werden:

In der Drucksache 17/9051 begründete die Landesregierung am 21.04.2020, mithin knapp einen Monat nach der Aufhebung der Präsenzpflcht den Verzicht auf die landesweite zentrale Prüfung wie folgt:

„Die geplante Wiederaufnahme des Unterrichts an den Schulen wird für die Schülerinnen und Schüler keine Rückkehr zum „Normalbetrieb“ sein können. Sie wird vielmehr häufig mit einem Wechsel von Lehrkräften und einem den schulischen Verhältnissen anzupassenden Unterrichtsangebot in möglichst allen Unterrichtsfächern, vorrangig aber in den Kernfächern, verbunden sein. Aus diesem Grund und mit Rücksicht auf die schon jetzt spürbaren Vorbereitungen der Schülerinnen und Schüler soll in diesem Schuljahr auf das in § 12 Absatz 3 gesetzlich verankerte Abschlussverfahren (ZP 10) in der üblichen Form verzichtet werden. An die Stelle der schriftlichen Prüfung mit landeseinheitlichen Aufgaben soll eine von der

Lehrkraft gestellte Prüfungsarbeit treten. Diese soll sich einerseits an den Vorgaben für die ZP 10 orientieren, sich andererseits aber – im Unterschied zu zentral vorgegebenen landesweiten Aufgaben – auch stärker auf den tatsächlich erteilten Unterricht beziehen. Die Prüfungsarbeiten können später geschrieben werden, als es für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der ZP 10 bisher vorgesehen war. Der Verzicht auf den schriftlichen Teil des Abschlussverfahrens im üblichen Rahmen soll mit dem Verzicht auf mündliche Prüfungen (§§ 34 ff. der Ausbildungsordnung Sekundarstufe I) einhergehen. Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 sollen auf den schulischen Leistungen in allen Fächern im gesamten Schuljahr einschließlich der Leistungen in der oben genannten Klassenarbeit beruhen.“

5 Wochen eingeschränkter Unterricht führten dazu, auf zentrale Prüfungen zu verzichten: Ein wegweisender und sinnvoller Schritt.

Die Schülerinnen und Schüler, die damals in der 9. Klasse waren, hatten eine ähnliche Situation.

Aus den kurzfristigen Schulmails kann man nachvollziehen, welche Unterrichtssituation sich anschließend daraus ergab: Ab 23.4.2020 durften die Abschlussklassen schrittweise in Präsenzunterricht kommen. Ab 11.5.2020 durfte dann in einen eingeschränkten Präsenzbetrieb eingestiegen werden, ein regelgerechter Unterricht, im Sinne von vollständiger Unterrichtsversorgung konnte bis zum Ende des Schuljahres nicht gewährleistet werden.

Mithin ist festzustellen, dass für die meisten damaligen 9-Klässler eine erhebliche Einschränkung des Unterrichts erfolgte. Fast das gesamte 2. Halbjahr im Schuljahr 2019/2020 war kein regulärer Unterricht festzustellen.

Zum Schuljahresbeginn 2020/2021 erfolgte zwar wieder die Aufnahme eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebs, jedoch stieg die Anzahl der erkrankten Schülerinnen und Schüler in einem nicht unerheblichen Maße:

Sieht man die Statistiken in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf positiv getestete Schülerinnen und Schüler an, und rechnet diese in einer sehr groben Berechnung auf Schülerinnen und Schüler um, die nun die ZP10 abzulegen haben ist festzustellen, dass bei 50492 positiv getesteten Personen im Alter zwischen 10 und 19 rund 5000 Personen in die Klassenstufe 10 fallen. Wenn man davon ausgeht, dass ca 30% der Schülerinnen und Schüler in dieser Jahrgangsstufe unter diese Regelung fallen, sind 1500 Schülerinnen und Schüler betroffen, die zumindest unter Quarantäne genommen wurden und einen weiteren Unterrichtsausfall hatten. Bedenkt man weiterhin, dass betroffene Klassen zumindest teilweise in Quarantäne geschickt wurden und von den 50.000 in einer wöchentlichen Betrachtungsweise die Zahlen sich von 500/Woche zum Ende der Sommerferien auf eine Zahl von 3300 zum Beginn der Weihnachtsferien ausgebaut hat, sind von krankheitsbedingtem Schulausfall eine erhebliche Anzahl von Schülern betroffen.

Auch der sog. Distanzunterricht in den Klassenstufen 10, der bis zum 22.02.2021 hat zu erheblichen Ungleichgewichten in Qualität und damit auch zu ungleichen Bildungschancen geführt:

Es existiert keine Mindestanforderung an Distanzunterricht: Von unseren Eltern haben wir seit Januar schulische Interpretationen erlebt, die zwischen einer voll-digitalen Durchführung aller Unterrichtseinheiten ohne Verlust nur einer einzigen Schulstunde bis zum 1-maligen Übersenden pro Woche eines Aufgabenblattes ohne Korrektur und Überprüfung durch eine Lehrerin führte. Die Fortsetzung war das nächste Aufgabenblatt.

Die Einführung von StudyHalls sollte diese Situation abmildern, aber auch diese wurden erst zögerlich Mitte Februar umgesetzt.

Die Gestaltung des Wechselunterrichts seit dem 22.2.2021 hat ebenfalls eine Zerfledderung ohne Mindeststandards zur Folge.

Das gebetsmühlenartige Verweisen auf allgemeine Schreiben, die häufig durch fehlende Ausstattung nicht umgesetzt werden können, tut ihr übriges.

Wir halten es absolut für nicht angebracht im Hinblick auf diese ungleichen Lernbedingungen ein Beharren auf eine zentralen Prüfung aufrecht zu erhalten.

Dies führt zu einer nicht gewollten und nicht sinnvollen Spaltung der Schülerinnen und Schüler in Pandemie-Verlierer und Pandemie-Gewinner, da die ZP10 als Voraussetzung für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe notwendig ist. An Gymnasien genügt ein Zeugnis aus dem 1. Halbjahr ohne Leistungsmangel.

Es gelten für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe in den integrierten Schulen strengste Notenvorgaben. Durch die hohe Gewichtung der zentralen Abschlussprüfung werden Bildungschancen verbaut, wenn durch schlechte Rahmenbedingungen gute Noten nicht erreichbar sind.

Auch zur Vermeidung von unzähligen Rechtsstreitigkeiten wegen den mangelhaften Vorbereitungsbedingungen, wird angeregt, die letztjährigen Regelungen zu verlängern.

Bei einem weiteren Beharren auf die Prüfung im Rahmen eines Zentralen Abschlusses wird schon jetzt angeregt, die Aufnahmebedingungen in die gymnasiale Oberstufe abzuändern und jede Person mit einem mittleren Schulabschluss und entsprechender Anzahl von E-Kursen zur gymnasialen Oberstufe zuzulassen.

Zu Nr. 2 und Nr.3

Die Änderungen finden unsere volle Zustimmung.

Zu Nr. 4:

Auch hier findet sich der identische Fehler, wie in Nr. 1:

Der Paragraph müsste lauten:

In § 23 Absatz 5 wird die Angabe „2019/2020“ durch die Angabe „2020/2021“ ersetzt. Wir verweisen auf unsere Begründung zu Nr. 1.

Zu Nr. 5

Die Änderung findet unsere volle Zustimmung

Zu Nr.6

Wir halten die geplante Änderung für verständlich, in der Sache jedoch im gewissen Maße als Eingriff in einem laufenden Schuljahr für inhaltlich nicht sachgerecht, da es Bildungschancen nimmt.

Schülerinnen und Schüler, insbesondere im pubertären Alter, haben Leistungsschwankungen, die auch aufgrund der psychischen Belastung des Distanzunterrichtes und der allgemeinen Lebensumstände in den pandemischen Umständen begründet sind. Etliche Schüler waren erkrankt. Long-Covid-Fälle sind im ersten Halbjahr vorgekommen. Wenn die Chance des

Ausgleiches und des Nachholens nicht gegeben ist, ist die vorgeschlagene Regelung nicht fair. Die Eltern wissen, wann es sinnvoll ist, Schülerinnen und Schüler eine Klasse wiederholen zu lassen. Eine Gesprächsverpflichtung mit dem Hinwirken auf Wiederholung einer Klasse, wäre sinnvoller in diesen Umständen, als ein striktes Sitzenbleiben, welches auch mit sozial-emotionalen Folgen nach sich zieht.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Radke